



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/746

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
Drucksache 19/790

Der Landtag hat am 16. Juni 2018 über den Gesetzentwurf der Landesregierung und den Änderungsantrag der SPD debattiert und beide Vorlagen federführend dem Finanzausschuss und mitberatend dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Die Ausschüsse haben schriftliche Stellungnahmen eingeholt und am 22. Oktober 2018 eine Anhörung durchgeführt.

Im Einvernehmen mit dem an der Beratung beteiligten Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen von SPD und SSW, den SPD-Antrag, Drucksache 19/790, abzulehnen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und SSW bei Enthaltung der SPD empfiehlt er, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/746, in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Thomas Rother
Vorsitzender

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Besoldungsge- setzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H.S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift zu § 77 wird folgende neue Überschrift eingefügt:
„§ 78 Geltungsdauer von Verordnungen“
 - b) Die Überschriften zu den bisherigen §§ 78 bis 81 werden die neuen Überschriften zu §§ 79 bis 82.
 - c) Nach der neuen Überschrift zu § 78 wird folgende neue Überschrift eingefügt:
„§ 79 Überleitung von Ämtern“
 - d) Die Überschriften zu den bisherigen § 79 bis 82 werden die neuen Überschriften zu §§ 80 bis 83.

2. § 47 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 7 (All-

Artikel 1 Änderung des Besoldungsge- setzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H.S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. **§ 9 a wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:**

„(6) Die Landesregierung legt dem Landtag zum Stand 31.12.2024 einen Bericht zur Evaluierung der Umsetzung des Zuschlags bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand vor.“

3. § 47 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

unverändert

gemeine Dienste, Technische Dienste, Feuerwehr, Steuerverwaltung, Justiz im Laufbahnzweig Verwaltungsdienst in Justizvollzugsanstalten und im Laufbahnzweig der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie Agrar- und umweltbezogene Dienste im Laufbahnzweig Fischereiverwaltung) und in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 8 (Polizei, Justiz bei Verwendung in Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes oder Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher)

a) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8

b) in der Besoldungsgruppe A 9 und“

3. Es wird folgender neuer § 78 eingefügt:

„§ 78
Geltungsdauer von Verordnungen

Für die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen findet § 62 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.“

4. Die bisherigen §§ 78 bis 81 werden die neuen §§ 79 bis 82.

5. Es wird folgender neuer § 79 eingefügt:

„§ 79
Überleitung von Ämtern

(1) Am 1. Januar 2019 vorhandene Beamtinnen und Beamte, denen am 31. Dezember 2018 ein erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in Besoldungsgruppe A 3 oder ein zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in A 6 verliehen war, sind entsprechend der in Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a bis c des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geregelten Anhebung der Einstiegsämter mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in das neue Einstiegsamt A 4 oder A 7 übergeleitet.

(2) Am 1. Januar 2016 vorhandene Beamtinnen und Beamte, denen am 31. De-

4. Es wird folgender neuer § 78 eingefügt:

unverändert

5. Die bisherigen §§ 78 bis 81 werden die neuen §§ 79 bis 82.

6. Es wird folgender neuer § 79 eingefügt:

unverändert

zember 2015 ein zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in Besoldungsgruppe A 6 oder A 7 verliehen war, sind entsprechend der in Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe a und b des Haushaltsbegleitgesetzes 2016 vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) geregelten Anhebung der Einstiegsämter mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in das neue Einstiegsamt A 7 oder A 8 übergeleitet.

(3) Am 1. Januar 2017 vorhandene Beamtinnen und Beamte, denen am 31. Dezember 2016 ein zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in Besoldungsgruppe A 7 verliehen war, sind entsprechend der in Artikel 2 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999) geregelten Anhebung des Einstiegsamtes mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in das neue Einstiegsamt A 8 übergeleitet.“

- | | |
|---|---|
| <p>6. Die bisherigen §§ 79 bis 82 werden die neuen §§ 80 bis 83.</p> <p>7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Besoldungsgruppe A 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Die Amtsbezeichnung „Justizoberwachtmeisterin oder Justizoberwachtmeister“ mit den Fußnotenhinweisen „³4)“ wird gestrichen.</p> <p>bb) Die Fußnoten 3 und 4 werden gestrichen.</p> <p>b) Die Besoldungsgruppe A 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der Amtsbezeichnung „Justizhauptwachtmeisterin oder Justizhauptwachtmeister²⁾“ wird der Fußnotenhinweis 3 angefügt.</p> <p>bb) Es wird folgende neue Fußnote angefügt:</p> <p>³) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz.“</p> <p>c) In der Besoldungsgruppe A 7 wird die Fußnote ²⁾ wie folgt gefasst:</p> | <p>7. Die bisherigen §§ 79 bis 82 werden die neuen §§ 80 bis 83.</p> <p>8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> |
|---|---|

„²⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in den Fachrichtungen Allgemeine Dienste, Technische Dienste und Steuerverwaltung, für den Laufbahnzweig Verwaltungsdienst in Justizvollzugsanstalten und für den Laufbahnzweig der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Fachrichtung Justiz und für den Laufbahnzweig Fischereiverwaltung in der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste.“

d) In der Besoldungsgruppe A 13 wird der Amtsbezeichnung „Oberrechnungsrätin oder Oberrechnungsrat“ der Fußnotenhinweis „¹⁵⁾“ angefügt.

e) In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung wie folgt gefasst:

„Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter für soziale Angelegenheiten“

8. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe R 1 wird nach der Amtsbezeichnung „Richterin oder Richter am Amtsgericht“- der Zusatz „- als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors -⁴⁾“ eingefügt und nach der Fußnote 3 die folgende Fußnote 4 angefügt:

„⁴⁾ Erhält als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors eine Amtszulage nach Anlage 8.“

b) In der Besoldungsgruppe R 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts³⁾“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landgerichts²⁾“ eingefügt.

9. Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7

9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

unverändert

10. Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

unverändert

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwältin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
---	-------------

A 2 bis A 4	1027,97
A 5 bis A 8	1154,60
A 9 bis A 11	1231,22
A 12	1397,83
A 13	1431,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1467,81

10. In der Anlage 8 (Amtszulagen und Stellenzulagen) wird die Angabe zur Besoldungsgruppe R 1 in der Spalte „Fußnote“ wie folgt gefasst: „1 bis 4“.

11. In der Anlage 8 (Amtszulagen und Stellenzulagen) wird die Angabe zur Besoldungsgruppe R 1 in der Spalte „Fußnote“ wie folgt gefasst: „1 bis 4“.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen

Das Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H.S. 426) wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H.S. 162), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Überschrift zu § 127 a eingefügt:

„§ 127 a Geltungsdauer von Verordnungen“

2. In § 58 Absatz 1 werden die Worte „im Falle der Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren und 50 Jahren durch die“ gestrichen.

3. § 127 a erhält folgende Fassung:

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen

unverändert

Artikel 3
Änderung des Landesbeamtengesetzes

unverändert

„§ 127 a Geltungsdauer von
Verordnungen

Für die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen findet § 62 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 4
Änderung des Beamtenver-
sorgungsgesetzes Schleswig-
Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift zu § 89 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 90 Geltungsdauer von Verordnungen“.
 - b) Die Überschrift zu dem bisherigen § 90 wird die neue Überschrift zu § 91.
2. Es wird folgender neuer § 90 eingefügt:

„§ 90
Geltungsdauer von Verordnungen

Für die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen findet § 62 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.“

3. Der bisherige § 90 wird § 91.

Artikel 5
Änderung der Landesverord-
nung über die Unterhaltsbeihil-
fe an Rechtsreferendarinnen
und Rechtsreferendare

Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 13. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) wird wie folgt geändert:

Artikel 4
Änderung des Beamtenver-
sorgungsgesetzes Schleswig-
Holstein

unverändert

Artikel 5
Änderung der Landesverord-
nung über die Unterhaltsbeihil-
fe an Rechtsreferendarinnen
und Rechtsreferendare

unverändert

In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „1.134,79 €“ durch die Angabe „1.294,79 €“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Elternzeitver-
ordnung

Die Elternzeitverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H S. 597), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5
Erstattung von Kranken- und
Pflegeversicherungsbeiträgen

(1) Für die Dauer der Elternzeit werden beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten die Beiträge für ihre private Kranken- und Pflegeversicherung und die ihrer Kinder bis zu monatlich insgesamt 31 Euro erstattet, wenn ihre Dienstbezüge oder Anwärterbezüge abzüglich der nach dem Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie Auslandsbesoldung (§ 66 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, zuletzt geändert durch das Gesetz vom [einsetzen Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]), vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder hätten. Dies gilt entsprechend für die private Kranken- und Pflegeversicherung der Kinder von Heilfürsorgeberechtigten, sofern diese bei der oder dem Heilfürsorgeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigt sind.

(2) Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, werden über die Erstattung nach Absatz 1 hinaus für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für eine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich insgesamt 80 Euro erstattet, solange sie während der Elternzeit nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Artikel 6
Änderung der Elternzeitver-
ordnung

unverändert

(3) Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht der Anspruch auf Beitragserstattung nach den Absätzen 1 und 2 nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

(4) Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Erstattungsbetrages erfolgt durch die vor Beginn der Elternzeit für die Festsetzung der Besoldung zuständigen Stelle von Amts wegen.“

2. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

Artikel 7
Änderung der Jubiläumsverordnung

§ 1 der Jubiläumsverordnung vom 28. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „und bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren und 50 Jahren“ werden gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „Dankurkunde“ wird das Wort „sowie“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Jubiläumszuwendung beträgt
1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 307 Euro,
 2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 410 Euro,
 3. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 512 Euro.“.

Artikel 8
Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste- Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

§ 1 der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Lauf-

Artikel 7
Änderung der Jubiläumsverordnung

unverändert

Artikel 8
Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste- Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

unverändert

bahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt - vom 16. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 531), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst Obersekretäranwärterin/Obersekretäranwärter,

in der Probezeit und im Einstiegsamt Obersekretärin/Obersekretär (Besoldungsgruppe A 7),

in den Beförderungsämtern der

Besoldungsgruppe A 8 Hauptsekretärin/
Hauptsekretär,

Besoldungsgruppe A 9 Amtsinspektorin/
Amtsinspektor.“

Artikel 9

Änderung der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Fischereiverwaltung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste – Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

§ 2 Absatz 2 der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges Fischereiverwaltung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt vom 7. April 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 417) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamtinnen und Beamten führen im Laufbahnzweig Fischereiverwaltung folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst Regierungsfischerei-
obersekretäranwärterin/-
sekretäranwärter,

in der Probezeit und im Einstiegsamt Regierungsfischerei-
obersekretärin/-
sekretär (Besoldungs-

Artikel 9

Änderung der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Fischereiverwaltung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste – Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

unverändert

gruppe A 7)

in den Beförderungsämtern der

Besoldungsgruppe A 8 Regierungsfischerei-
hauptsekretä-
rin/-hauptsekretär,

Besoldungsgruppe A 9 Amtsinspekto-
rin/Amtsinspektor.“

**Artikel 10
Inkrafttreten**

(1) Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 7 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, 3 und 4, Artikel 3 Nummer 1 und 3 und Artikel 4 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Artikel 10
Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, **4 und 5**, Artikel 3 Nummer 1 und 3 und Artikel 4 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) unverändert